

Geschäftsstelle:

Niemöller- Str. 1

14806 Belzig

Tel./FAX: 033841/91228

E-mail: Gruene-Fraktion@potsdam-mittelmark.de

G E S C H Ä F T S O R D N U N G der Fraktion B90/Grüne
Beschlossen am 20.11.2006 in der Fraktionsversammlung
Änderung am 23.04.2007 beschlossen - § 5 Abs. 1

§ 1 Die Fraktion

- (1) Der Fraktion gehören als Mitglieder an:
- die Abgeordneten, die für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder für eine Listenverbindung in den Kreistag Potsdam - Mittelmark gewählt wurden,
 - Kreistagsabgeordnete, die sich der Fraktion im gegenseitigen Einvernehmen als Mitglieder anschließen.
- (2) Organe der Fraktion sind:
- die Fraktionsversammlung,
 - der Fraktionsvorstand.

§ 2 Die sachkundigen Einwohner

- (1) Die sachkundigen Einwohner werden auf Vorschlag des Kreisverbandes und im Einvernehmen der Fraktion durch den Kreistag berufen.
- (2) Die sachkundigen Einwohner unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg.

§ 3 Pflichten der Fraktionsmitglieder und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Fraktionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Kreistagssitzungen, den Ausschusssitzungen und den Fraktionsversammlungen verpflichtet. Die sachkundigen Einwohner der Fraktion sind zur Teilnahme an ihren Ausschusssitzungen und an Fraktionsversammlungen verpflichtet.
- (2) Ist ein Fraktionsmitglied oder ein sachkundiger Einwohner an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so ist die/der Stellvertreter/in zu informieren und dies mindestens zwei Tage vor dem Sitzungstag dem/der Geschäftsführer/in bzw. der/dem Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.
Längere geplante Abwesenheit aus anderen als Krankheitsgründen bedarf der Abstimmung mit der Fraktion.

§ 4 Die Fraktionsversammlung

- (1) Die Fraktionsversammlung ist das höchste Beschlussfassende Organ der Fraktion.

- (2) Die Fraktionsversammlung arbeitet auf der Grundlage des politischen Programms des Kreisverbandes und orientiert sich an den politischen Beschlüssen des Kreisverbandes.
- (3) Die Fraktionsversammlung entscheidet über Anträge, die im Namen der Fraktion in den Kreistag eingebracht werden. Diese Anträge sind den Fraktionsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern mindestens zwei Tage vor Sitzungstermin zu übermitteln.
Liegen Anträge nicht zwei Tage vor Sitzungsbeginn vor, muss die Eilbedürftigkeit durch den Antragsteller begründet und darüber abgestimmt werden.
Über Anfragen werden die Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner vom Anfragensteller informiert.
- (4) Die Fraktionsversammlung wird in der Regel jeweils vor und nach der Sitzung des Kreistages in ungeraden Kalenderwochen durchgeführt. Am Jahresanfang wird eine Terminplanung für das jeweilige Kalenderjahr beschlossen. Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Fraktionsmitglieder wird eine außerordentliche Fraktionssitzung einberufen. Die Ladungsfrist der regulären Fraktionsversammlungen beträgt 7 Kalendertage.
- (5) Die Fraktionsversammlung tagt in der Regel öffentlich. Bei der Beratung nichtöffentlicher Angelegenheiten hat die/der Fraktionsvorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die zur Teilnahme von nichtöffentlichen Sitzungen nicht berechtigt sind, den Versammlungsraum verlassen.
- (6) Die Mitglieder der Fraktion wählen aus ihrer Mitte die/den Fraktionsvorsitzende/n sowie ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter/in mit verdeckten Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktion, so findet ein dritter Wahlgang statt. Bei nur einem Bewerber ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Bewerbern kommen die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Mitglieder der Fraktion bestellen den/die Geschäftsführer/in.
- (8) In der Fraktionsversammlung beschließen die Mitglieder der Fraktion über die Abrechnung der Finanzen des Kalendervorjahres und über den Finanzplan des laufenden Kalenderjahres.
- (9) Die Mitglieder der Fraktion sind stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist. Beschlossen wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die sachkundigen Einwohner haben eine beratende Funktion und sind selbst nicht stimmberechtigt.
- (10) Über jede Fraktionsversammlung ist ein Festlegungsprotokoll anzufertigen. Verantwortlich dafür ist der/die Geschäftsführer/in. Das Protokoll ist durch die Mitglieder der Fraktion zu bestätigen.

§ 5 Der Fraktionsvorstand

- (1) Der Fraktionsvorstand besteht aus:
 - der/dem Fraktionsvorsitzenden,
 - der/dem Stellvertreter/in,
 - dem/der Pressesprecher/in (Änderung beschlossen am 23.04.07).
- (2) Der Fraktionsvorstand vertritt die Kreistagsfraktion nach außen, er autorisiert Pressemitteilungen und gibt sie heraus.
- (3) Die/der Fraktionsvorsitzende trägt die Verantwortung für die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Fraktionssitzung.
- (4) In Abwesenheit des/der Fraktionsvorsitzenden nimmt dessen/deren Stellvertreter/in die Aufgaben wahr.
- (5) In der Mitte und am Ende der Wahlperiode legt der Fraktionsvorstand in Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern der Fraktion einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 6 Die Geschäftsführung der Fraktion

- (1) Die Geschäftsführung der Fraktion wird durch den/die Fraktionsgeschäftsführer/in wahrgenommen. Er/sie ist für die Erledigung der organisatorischen Aufgaben der Fraktion verantwortlich und arbeitet im Auftrag der Mitglieder der Fraktion.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in organisiert die Erledigung der in der Fraktion anfallenden verwaltungs- und finanztechnischen Aufgaben.
- (3) Sie/er ist beratendes Mitglied der Fraktion und ist Ansprechpartner/in nach außen.
- (4) Sie/er nimmt an den Fraktions- und Kreistagssitzungen teil.

§ 7 Die Finanzen der Fraktion

- (1) Die Fraktionsfinanzen werden aus den öffentlichen Zuschüssen des Kreishaltshaltes und anderer Zuschüsse und Spenden gebildet. Die Verwendung der finanziellen Mittel wird in einem jährlich zu beschließenden Finanzplan bestimmt.
- (2) Für die jährlich schriftlich zu erfolgende ordnungsgemäße Abrechnung der Finanzen ist der/die Geschäftsführer/in verantwortlich. Die Abstimmung zur Abrechnung der Finanzen und zur Finanzplanung erfolgt in der Fraktionsversammlung (siehe § 4 Abs. 8 dieser Geschäftsordnung).
- (3) Der/die Fraktionsvorsitzende kontrolliert in regelmäßigen Abständen und am Kalenderjahresanfang für das jeweilige Vorjahr die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und dokumentiert dies durch ihre/seine Unterschrift.

- (4) Zu Beginn jeden Jahres legt die Fraktion in einer ersten Mitgliederversammlung des Kreisverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mittelmark – Fläming ihren Finanzplan für das laufende Jahr zur Information vor, zusammen mit dem Rechenschaftsbericht über die Finanzen für das vorangegangene Jahr.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine ausreichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der Geschäftsordnung des Kreistages Potsdam – Mittelmark.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen für diese Geschäftsordnung sind schriftlich zu beantragen. Sie bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Fraktionsmitglieder.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in der Fraktionsversammlung in Kraft.

Belzig, den 22.11.2006

Dr. Axel Mueller
Fraktionsvorsitzender